

Übersicht über die Änderungen der wesentlichen Vertragsbestimmungen und Entgelte

Der BGH hat mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) die Änderungsmechanismen in Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken für unwirksam erklärt, so dass es einer Neuvereinbarung der verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen bedarf. Die Neuvereinbarung umfasst die:

1. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbanken und Raiffeisenbanken (AGB-Banken)
2. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr
3. Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisung
4. Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr
5. Sonderbedingungen für den Scheckverkehr
6. Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)
7. Sonderbedingungen für das Online-Banking
8. Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs
9. Sonderbedingungen für den Sparverkehr
10. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
11. Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug

Die aufgeführten Bedingungen stehen für Sie als digitale Version unter dem im Anschreiben genannten Link dauerhaft bereit. Gerne stellen wir Ihnen auch eine gedruckte Version zur Verfügung, rufen Sie uns dazu an oder ordern Sie ein Exemplar in Ihrer Geschäftsstelle.

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen können Sie dieser Übersicht entnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Übersicht auch Bedingungstexte für Produkte enthalten kann, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Bedingungen für Sie gegenstandslos. Die Bedingungen entfalten erst im Zusammenwirken mit den jeweiligen Produktverträgen ihre Wirkung.

1) Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbanken und Raiffeisenbanken

Textänderungsmechanismus in Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken

Die neu gefasste Nr. 1 Abs. 2 der AGB-Banken enthält eine Textänderungsklausel für die AGB-Banken und Sonderbedingungen. Die neue Textänderungsklausel definiert den Begriff der Zustimmungsfiktion und regelt deren Anwendungsbereich, der durch das BGH-Urteil vom 27. April 2021 eingeschränkt ist. Daher sind Textänderungen nach Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken im Wege der Zustimmungsfiktion nur möglich bei einer Änderung der Gesetzeslage, einer Änderung der Rechtsprechung und bei behördlichen Auflagen. Selbst in diesen Fällen greift die Zustimmungsfiktion u. a. dann nicht ein, wenn Hauptleistungspflichten oder Hauptleistungsentgelte betroffen sind oder das Äquivalenzverhältnis des Vertrages verschoben würde. Der genaue Wortlaut der Textänderungsklausel ist in den AGB-Banken unter Nr. 1 Abs. 2 abgedruckt.

Preisänderungsklausel in Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken

Die neu gefasste Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken beschreibt die gesetzlichen Anforderungen an eine Preisänderungsklausel und enthält keine Zustimmungsfiktion. Der genaue Wortlaut der Preisänderungsklausel ist in den AGB-Banken unter Nr. 12 Abs. 5 abgedruckt.

Aufrechnungsverbot in Nr. 4 AGB-Banken

Die neue Nr. 4 der AGB-Banken enthält ein Aufrechnungsverbot für Nicht-Verbraucher, wonach u. a. nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden kann. Der genaue Wortlaut des Aufrechnungsverbots ist in den AGB-Banken unter Nr. 4 abgedruckt.

2) Änderungen in den Sonderbedingungen

Die in den zahlungsverkehrsrechtlichen Sonderbedingungen enthaltene Preisänderungsklausel entspricht der Neufassung in Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken. Der genaue Wortlaut der Preisänderungsklauseln ist jeweils abgedruckt in Nr. 1.10 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, Nr. 1.2 der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr, A.II.12 der Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte) sowie in Nr. 1.2 der Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug.

3) Im Übrigen entsprechen die AGB-Banken und Sonderbedingungen jeweils den zuvor verwendeten Fassungen.

4) Die Neuvereinbarung umfasst ferner das Preis- und Leistungsverzeichnis. Betroffene Entgelte entnehmen Sie der beigefügten Übersicht der Änderungen unserer flexiblen Privatkonten/ individuellen Geschäftskonten.